

Richtlinien zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe)

Bei stationären Leistungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII sind der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sowie dessen Krankenhilfe sicherzustellen.

Neben den laufenden Leistungen, mit denen der gesamte wiederkehrende Bedarf (einschließlich der Kosten der Erziehung) gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Deren Höhe wird in dieser Richtlinie geregelt.

Wird die Leistung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle (§ 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII) bzw. bei Unterbringung in einer Einrichtung die Regelungen des gem. § 78e SGB VIII zuständigen Jugendamtes.

Art der Beihilfe	Betrag
Erstausstattung für notwendigste Bekleidung (wenn keine Kleidung vorhanden ist)	bis zu 400 €
Bekleidung nach einem außergewöhnlichen Wachstumsschub (erforderlich ist ein ärztliches Attest)	bis zu 200 €
Beihilfe bei Schwangerschaft	bis zu 200 €
Säuglingsausstattung	bis zu 250 €
Religiöse Anlässe	bis zu 200 €
Zuschuss zu einer medizinisch notwendigen Brille (Gläser, Gestell; erforderlich ist die Sehhilfverordnung der ärztlichen Fachperson und die Rechnung des Optikers)	bis zu 80 €
Ersteinschulungsbeihilfe	bis zu 150 €
Zuschuss für eine Klassenfahrt (nur für originäre Klassenfahrten im gesamten Klassenverbund, ausgenommen sind freiwillige Fahrten, z. B. klassenübergreifende Sprachreisen, Ski- und Sportfahrten, etc.)	bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten ohne Taschengeld
Schulentlassung bzw. Eintritt in das Berufsleben (nur einmalig: <u>keine</u> Doppelzahlung bei mehreren Schulentlassungen, z. B. Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur, Berufschulabschluss)	bis zu 180 €
Hilfe zur Verselbstständigung im eigenen Haushalt	Pauschal 1200 €
Geburtstagsbeihilfe (ohne Antrag, muss mit der Rechnung, in dem die/der Hilfeempfänger*innen Geburtstag hat, abgerechnet werden)	40 €
Weihnachtsbeihilfe (ohne Antrag, muss mit der Dezemberabrechnung abgerechnet werden)	50 €

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse (ausgenommen sind die Geburtstags- und die Weihnachtsbeihilfe) werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass zu stellen.

Über die Kostenübernahme für sonstige besondere Aufwendungen wird im Einzelfall entschieden.

Ansprechpartner*innen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe:

Nachname des jungen Menschen	Ansprechpartner*innen
Buchstaben A – E sowie unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	Alexander Kröger E-Mail: alexander.kroeger@rh-wd.de Telefon: 05242 963-598
Buchstaben F - N	Nora Möller E-Mail: nora.moeller@rh-wd.de Telefon: 05242 963-561
Buchstaben O - Z	Christina Cooper E-Mail: Christina.Cooper@rh-wd.de Telefon: 05242 963-567